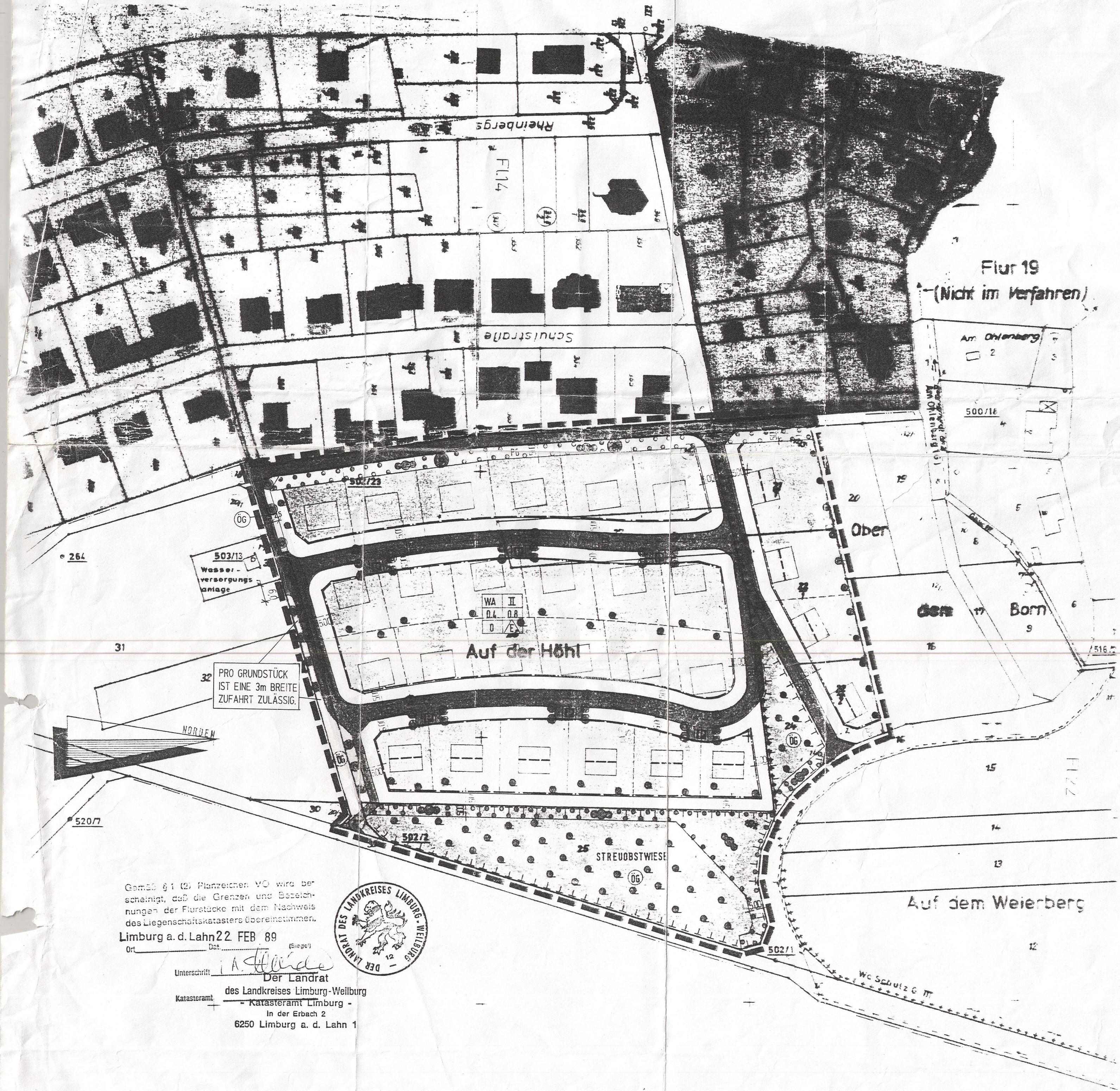




QUERSCHNITT AUS DEM GESAMTFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT RUNKEL STADTTEIL STEEDEDEN VOM 21.9.1977 M = 1 : 10 000



Gemäß § 1 (2) Planstellen VO wird der scheinbar durch die Grenzen und Beschränkungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Limburg a. d. Lahn 22. FEB 89

Ort

Unterschrift *A. W. ...*

Der Landrat

des Landkreises Limburg-Weilburg

Katasteramt - Katasteramt Limburg -

In der Einbach 2

6250 Limburg a. d. Lahn 1



KUNSTZEICHEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
			ZAHL DER VÖLLE GESCHOSSE		GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE			
WA	0	II	I		0,4	0,8	

BAUGRENZE

HAUPTFIRSTRICHTUNG: NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG

OFFENE BAUWEISE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE (GEM. § 9 (1) Nr. 11 ML ABG. § BAUGB)

STRASSEN UND WEGE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PARKPLATZ

PFLANZFLÄCHE (GEM. § 9 (1) Nr. 11 ML ABG. § BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEM. § 9 (1) Nr. 11 ML ABG. § BAUGB)

ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZWAR AUF JE 50 qm MIN. 1 GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM UND DAZWISCHEN PRO qm MIN. 1 STRAUCH

DI E PFLANZSTREIFEN SIND MIT HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN ODER MIT STANDORTGERECHTEN LAUBHÖLZERN WIE HARTRIEGEL, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, HECKENKIRSCH, SCHWARZDORN, SCHWARZER HÖLUNDER, GEMEINER SCHNEEBALL ZU PFLANZEN.

STRÄUCHE: GESCHNITTENE HECKEN

PG PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ÖG ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLANZUNG UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GEM. § 9 (1) Nr. 20 BAUGB)

ERHALTUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME

ANPFLANZUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME

PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN (GEM. § 9 (1) Nr. 20 BAUGB) BERGAHORN, WINTERLINDE, TRAUBENEICHE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

KANAL

GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES

DI E § 9 (1) Nr. 12 BAUGB ZUR HERSTELLUNG DER STRASSENVERBUND ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR PFLANZUNGEN, ABGRÄNZUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGELEGTEN VERKEHRSWEGE ZULASSIG

SPAZIERTSTELLEN UND PARKPLATZ SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSGART AUSZUFÜHREN

STRASSEN- UND NEBENLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG

STRASSENABSTAND: MIN. 10,00 M

ESTATUNGSVORSCHRIFTEN (GEM. § 9 (1) Nr. 12 BAUGB)

ANWENDBAR	GENETZTE DATEN MIT BEZUG AUF DIE BEWERTUNG BEI NEU- UND UMBBAU	BEWERTUNG
HAUPTGEBÄUDE	130 %	100 %
NEBENGEBÄUDE	100 %	100 %
GARAGEN	100 %	100 %
DACHBEDECKUNG	HARTBELAG, TAPEZIERUNG	100 %
TRAUFHÖHE	6,00 M	VON DER ROHBAU- ODER DEM TIEFSTANDBESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELANDES MIT DER AUSSENWAND AM NACHTEN LIEGT MAX. + 0,50 BIS ZUM AUSSEREN SCHNITTUNTERDACHHAUT MIT DER AUSSENWAND
RIEDELHÖHE	1,50 M	VON DER ROHBAU- ODER DEM TIEFSTANDBESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELANDES MIT DER AUSSENWAND AM NACHTEN LIEGT MAX. + 0,50
EINFRIEDIGUNGEN		ABGRÄNZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 100 M, SONST 150 M HOHE ANSCHLUSS DER STRASSENRIEDELIGUNG AN DIE SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN
GRÜNDELTUNGEN		IM WA SIND MINDESTENS 10% DER NICH ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GARTENRICH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN AN SAMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINER STRIPEINEN VON 50 M AB GRENZE MIN. BESTEND 1 BAUM BEI JEDEM 2500 qm RECHNETEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BE BECKENHÖLZERN 1 BAUME ZU PFLANZEN

Verlaufsprotokoll

Aufstellungsvermerk:

Aufstellung beschlossen durch die Stadt am _____

Vermerk über die Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange und betroffener Bürger:

Die von der Bebauungsplanänderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Änderung informiert. Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch Offenlegung vom _____ bis zum _____

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung am _____

Satzungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgrund des § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Rechtskraft:

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung erhält die Bebauungsplanänderung Rechtskraft.

Stadt Runkel, den _____

Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.09.1997, rechtskräftig am 01.01.1998
- Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1995
- Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 14.12.1993, rechtskräftig am 01.06.1994
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977

46

BEBAUUNGSPLAN

TLF.: „AUF DER HÖHL“, TLW.: „FLUR 22“

1. ÄNDERUNG M 1:1000

STADT: RUNKEL

STADTTEIL: AUF DER HÖHL

FLUR: 22

BLATT: 46

UNTERSCHRIFT: *Schwarz*

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

1. BAUGESETZBUCH

2. BAUGUTVORBEREITUNG

3. PLANZONENVERORDNUNG

4. HESS. BAUORDNUNG

DAS ANZEIGENVERFAHREN NACH § 10 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLEGENDE VERTRÄGLICHKEITEN WURDEN INNERHALB DER FESTGELEGTEN FRISTEN NICHT BELEGEND BEWACHT.

RUNKEL, DEN 27.7.1989